

## 5.4 Förderkreise und Fördervereine

Wenn Kirchensteuermittel weiter sinken und mittelfristig nur noch zur Sicherung einer »pfarramtlichen Grundversorgung« reichen, werden Bemühungen um nachhaltiges Fundraising wichtiger. Die Gründung eines Förderkreises oder Fördervereins kann in diesem Zusammenhang ein hilfreiches Instrument sein. Bei der Gründung sind konzeptionell und organisatorisch viele Dinge zu beachten. Das gilt besonders, wenn es um Stellenfinanzierungen geht. Und der dauerhafte Erfolg stellt sich nicht von alleine ein ...

In den letzten Jahren sind überall Förderkreise und Fördervereine entstanden: Jede Schule hat einen, viele Sportvereine ebenfalls. Im kirchlichen Bereich gibt es schon lange Förderkreise zur Unterstützung der Kirchenmusik oder der Jugendarbeit. In jüngster Zeit sind vermehrt Fördervereine zur Finanzierung von Pfarrstellen, Gemeindediakoninnen und anderen Mitarbeitern hinzugekommen. In Zukunft werden solche Bemühungen um nachhaltiges Fundraising, das über einzelne Spendensammelprojekte hinausführt, immer wichtiger.

Ein Förderverein zeichnet sich dabei vor allem durch das Mitgliedschaftsprinzip aus (mindestens sieben Personen). Eine Satzung regelt die Zweckbestimmung und Verfahrensweisen wie z. B. Wahlen. Mitgliederversammlung und Vorstand sind zwingend vorgeschrieben. Die Einnahmen müssen zeitnah für satzungskonforme Zwecke ausgegeben werden. Das Finanzamt kontrolliert die Gemeinnützigkeit (siehe Anhang »Mustersatzung für einen Förderverein«).

Förderkreise engagieren sich häufig für einen bestimmten Zweck wie Jugendarbeit oder Kirchenmusik. Als unselbstständige Einrichtungen der Kirchengemeinde oder einer anderen Organisation haben sie einen geringeren Verwaltungsaufwand, aber die Mitsprachemöglichkeiten sind auch eingeschränkt. Letztlich stehen die Gelder als zweckgebundenes

Vermögen der Organisation und ihren Leitungsgremien zur Verfügung (siehe Anhang »Mustersatzung für einen Förderkreis«).

Beim Bemühen um Nachhaltigkeit können Überlegungen zur Gründung eines Fördervereins oder eines Förderkreises eine Rolle spielen, insbesondere wenn es um die Finanzierung von Personalstellen geht. Dabei gibt es Grundeinstellungen, welche das Gelingen eines solchen Projektes begünstigen:

Wir erkennen die begrenzten finanziellen Möglichkeiten der Landeskirche oder des Staates an und sind bereit, den zusätzlichen Bedarf durch Eigeninitiative zu finanzieren.

Wir sind mit einer »Grundversorgung« nicht zufrieden. Unsere Gemeinde hat attraktive Angebote, die erhalten bleiben sollen.

Ehrenamt braucht Hauptamt zur Entlastung und Unterstützung. Deshalb hat beim Einsatz der Finanzen das Personal Vorrang vor Sachausgaben oder Investitionen in Gebäude.

Solche oder ähnliche Aussagen machen den engen Zusammenhang mit der Gesamtkonzeption von Gemeindeentwicklung deutlich. Die konkrete Ausformulierung entsprechender Begründungszusammenhänge ist dann abhängig von den jeweiligen Herausforderungen, denen durch die Gründung eines Fördervereins oder Förderkreises begegnet werden soll.

*Zusätzliches Personal für mehr Lebendigkeit!*



Foto: privat

## 1. Was spricht für die Gründung eines Fördervereins – und was vielleicht dagegen?

Ein Förderverein hilft, die Spendenwerbung zu konzentrieren und Spendeneinnahmen zu verstetigen. Es müssen nicht immer neue Fundraisingmaßnahmen für einzelne Zwecke gestartet werden. Stattdessen wird ein Grundanliegen (z. B. »Wir wollen eine lebendige Gemeindearbeit!«) breit kommuniziert. Dieses fächert sich dann in unterschiedliche Einzelprojekte auf.

Durch die Mitgliedsbeiträge gibt es regelmäßige Einnahmen, die auch längerfristig planbar sind. Mit geringem Aufwand können die Mitglieder auf dem Laufenden gehalten werden. Das ist allerdings auch Voraussetzung dafür, dass sich eine Spenderbindung entwickeln kann.

Während den Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen über die Kirchensteuer immer noch ein Großteil der finanziellen Mittel gestellt wird, ist es evident, dass ein Verein auf freiwillige Unterstützung angewiesen ist. Diesen Sachverhalt kann man bei der Mitgliederwerbung nutzen. Außerdem bietet ein Förderverein zusätzliche Identifikationsmöglichkeiten und ein neues Betätigungsfeld für potenzielle Mitarbeitende. Im dörflichen Kontext bekommt die

Kirchengemeinde darüber hinaus auch einen Platz im Vereinsleben.

Wenn eine unselbstständige Pfarrgemeinde Teil einer Gesamtkirchengemeinde ist, gewinnt sie mit einem Förderverein ein Stück Finanzautonomie. Ausgaben müssen nicht im Kirchengemeinderat beschlossen werden, Maßnahmen können kurzfristig und unabhängig von den Vorgaben des Haushaltsplans umgesetzt werden. In dieser Autonomie liegt aber auch einer der möglichen Nachteile begründet. Es besteht die Gefahr von Parallelstrukturen zwischen Gemeindeleitung und Vorstand des Fördervereins. Gerade in Zeiten knapper Kassen kann über die Mittelvergabe die Ausrichtung der Gemeindearbeit wesentlich mitbestimmt werden. Deshalb sollte die Satzung des Fördervereins eine enge Anbindung an den Kirchengemeinderat oder das entsprechende Leitungsgremium enthalten.

Ebenfalls zu bedenken ist der Aufwand für die Erstellung von Infomaterialien und die Mitgliederwerbung in der Gründungsphase. Ferner ist ein zusätzlicher Zeitbedarf für die Regularien des Vereinslebens und die Mitgliederpflege dauerhaft einzukalkulieren.

Für unselbstständige Förderkreise gilt im Wesentlichen dasselbe wie für die Fördervereine. Der organisatorische Aufwand sowie die Gefahr von Parallelstrukturen zwischen Gemeindeleitung und Vorstand des Förderkreises sind jedoch geringer. Allerdings

*Visionen und attraktive Projekte als Grundvoraussetzung*



Foto: privat

entfällt die Finanzautonomie. Und die positive Eigendynamik, die sich aus dem Vereinsleben entfalten kann, ist weniger gegeben.

Fördervereine sind ein geeignetes Instrument, wenn aktuell oder in absehbarer Zeit ein Finanzierungsbedarf besteht und dafür regelmäßig über einen längeren Zeitraum hinweg Einnahmen generiert werden sollen. Da die Gelder zeitnah für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden müssen, ist Rücklagenbildung

nur in begrenztem Rahmen möglich. Wenn es um eine längerfristige Sicherung von Gemeindearbeit geht, empfiehlt sich unter Umständen alternativ oder ergänzend die Gründung einer Stiftung (siehe Kapitel 6).

## 2. Tipps für Gründer

Die Vereinsgründung kann sich an den »Schritten zur Gründung eines Fördervereins« orientieren (siehe Anhang I). Grundsätzlich sollte Folgendes berücksichtigt werden:

### 2.1 Visionen und attraktive Projekte als Grundvoraussetzung

Nur wenn Menschen etwas vor Augen haben, wofür es sich zu geben lohnt, sind sie auch bereit, dafür Gelder zu geben. Rick Warren schreibt: Bedenken Sie, »dass Menschen für eine Vision geben, und nicht für die Notwendigkeit. Wenn die Notwendigkeit Menschen motivieren würde zu geben, dann hätte jede Gemeinde Geld im Überfluss. Es sind nicht die bedürftigsten Institutionen, die Unterstützung anziehen, sondern diejenigen mit der größten Vision.« (Kirche mit Vision, 1998)

Visionen dürfen dann aber keine abstrakten Formulierungen bleiben, sondern müssen in attraktiven Projekten konkret erfahrbar werden.



Foto: privat

*Start mit einem kleinen Kreis Engagierter (Förderverein Büchenbronn)*

### 2.2 Team-Building

Die Vereinsgründung sollte gezielt in einem kleinen Kreis überzeugter und engagierter Menschen vorbereitet werden. Wenn man im ersten Schritt an die breite (Gemeinde-)Öffentlichkeit geht, verliert man sich leicht in langen Grundsatzdebatten. Dann bekommen unter Umständen die Skeptiker zu großes Gewicht und bremsen den Anfangs-Elan.

### 2.3 Hohes zeitliches Engagement am Anfang

Der Zeitbedarf für die Vereinsgründung mit Ausarbeitung von Konzeption, Zielen und Satzung darf ebenso wenig unterschätzt werden wie der Aufwand für die Mitgliederwerbung. Das lässt sich reduzieren, wenn man Erfahrungen und Materialien anderer nutzt! Und wenn die Satzung eine enge Verbindung zu den Gremien der Gemeindeleitung vorsieht, kann man organisatorisch viel im Umfeld der regulären Sitzungen regeln.

### 2.4 Ziele formulieren

Wichtig sind klare Zielvorgaben: Welche Mitgliederzahlen sind anzustreben? Wie viel Geld soll in welcher Zeit und auf welchen Wegen für welchen Zweck gesammelt werden? Dabei sollten die Spendenzwecke personalisiert werden und herausstellen, was mit den Mitgliedsbeiträgen konkret bewirkt werden soll.

Denn Menschen spenden primär für Menschen oder Projekte – nicht für Planstellen oder Organisationen!

Ganz wichtig ist es, besonders bei großen Projekten »Zwischenziele« und »Unterziele« zu definieren. Also zum Beispiel zu sagen: »Auch wenn es mit der Anstellung einer Gemeindediakonin nicht gleich klappt, können wir zunächst eine Teilzeitkraft auf 400-Euro-Basis anstellen!«

## 2.5 Satzung und andere Vereinbarungen erstellen

Bei den Entwürfen sollte man sich am besten an schon bestehenden Satzungen und Verträgen orientieren (siehe Mustersatzungen im Anhang). Es ist außerdem ratsam, im Vorfeld der Genehmigungsanträge Vorprüfungen bei Finanzamt und Amtsgericht für »eingetragene Vereine« durchzuführen: Manchmal hat das Finanzamt andere Kriterien als das Amtsgericht und umgekehrt.

Beim Entwurf der Satzung ist das Wichtigste die Zweckbindung des Vermögens an die eigene Gemeinde oder den konkreten Zweck. Diesbezüglich haben potenzielle Vereinsmitglieder und Spender immer den größten Klärungsbedarf.

## 2.6 Formalia

Der Förderverein konstituiert sich in der Gründungsversammlung mit der Wahl des Vorstands. Danach müssen die Unterschriften des Vorstands notariell beglaubigt werden. Mit ihnen, der Satzung und dem Protokoll der Gründungsversammlung wird beim Amtsgericht der Eintrag in das Vereinsregister beantragt. Als »eingetragener Verein« kann man anschließend beim Finanzamt unter Vorlage der Satzung die Gemeinnützigkeit beantragen. Diese wird zunächst vorläufig für ein Jahr, später immer für drei Jahre erteilt. Sie ist erforderlich, um Zuwendungsbestätigungen für Spenden ausstellen zu können.

Ein »eingetragener Verein« muss einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung einberufen, die Kasse prüfen und den Vorstand entlasten lassen. Wahlen sind nach dem festgelegten Modus abzuhalten.

## 2.7 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

Als Alternative zu einem festgelegten Mitgliedsbeitrag empfiehlt es sich unter Umständen, den Vereins-

mitgliedern die Höhe der Zuwendung freizustellen. Auf diese Weise ergeben sich einerseits Zusagen über Kleinbeträge (10 bis 50 Euro/Jahr), andererseits verpflichten sich viele Mitglieder zu deutlich höheren Beträgen (25 bis 50 Euro/Monat).

Wenn sich gerade ältere Menschen nicht durch eine Vereinsmitgliedschaft festlegen wollen, können Einzelspenden als ergänzende Unterstützungsmöglichkeit ins Spiel gebracht werden. Darüber hinaus sind natürlich zahlreiche weitere Einzelmaßnahmen unter dem Dach des Fördervereins denkbar: Sommerfest, Basar, Bußgelder für die offene Jugendarbeit, öffentliche Zuschüsse, Sponsoren für musikalische Projekte usw.

## 2.8 Werbung um Mitglieder und Spenden

Zum Einsatz kommen die üblichen Materialien wie Mailings, Flyer usw. Besonders erfolgversprechend ist das Konzept einer »Face to Face-Werbung« in konzentrischen Kreisen (siehe dazu die Erläuterungen in Kap. 5.10 »Spendergespräche«). Begleitet wird diese persönliche Werbung durch Öffentlichkeitsarbeit. Presseberichte, Artikel im Gemeindebrief, thematische Gottesdienste, Gemeindeversammlungen und Rundbriefe für die Vereinsmitglieder streuen das Anliegen.

## 2.9 Mitgliederversorgung

Sie ist als Form des Spenderdanks unerlässlich. Wo es gelingt, über regelmäßige Informationen die Identifikation mit dem Verein zu stärken, ist zugleich eine gute Basis geschaffen, um aus dem Kreis der regelmäßigen Unterstützer zusätzlich Anlassspenden oder Vermächtnisse zu gewinnen.

## 2.10 Sonderfall Stellenfinanzierung

Viele Fördervereine haben den Zweck der (Mit-) Finanzierung von Pfarrstellen oder Deputaten für Kirchenmusik, Jugendarbeit und Ähnliches. Dabei besteht ein Spannungsverhältnis zwischen einer soliden Finanzkonzeption durch eine vorauslaufende Rücklagenbildung und einem möglichst frühzeitigen Tätigkeitsbeginn, die auch aus Sicht des Fundraising wünschenswert ist, denn: Für die Tätigkeit einer bestimmten Person sammelt es sich leichter als für eine abstrakte Stelle!

Als Mittelweg empfiehlt sich der Einstieg mit Teildeputaten, für deren Finanzierung die zugesagten Mit-

gliedsbeiträge ausreichen. Parallel dazu wird mit allen zusätzlich eingehenden Einzelspenden eine Rücklage aufgebaut, die mindestens ein Jahr Personalkosten abdecken kann. Mit steigenden Rücklagen und Mitgliederzahlen wird die Stelle sukzessive aufgestockt. Auf diese Weise wird für Fundraiser und Beschäftigte eine belastende Unsicherheit vermieden.

Um eigenfinanzierte Pfarr- und Gemeinédiakonstellen zu fördern, bietet die Evangelische Landeskirche in Baden ihren Gemeinden die Möglichkeit der Rücklagenbildung beim Personalstellenfonds. Dort wird zweckgebunden und vertraglich abgesichert eine höhere Verzinsung gewährt (siehe Anhang »Vereinbarung zur Personalstellenfinanzierung«). Kapital- und Personalverwaltung erfolgen in einem vereinfachten Verfahren bei der Landeskirche: Am Jahresende werden die Zinsen gutgeschrieben und Personalkostenanteile vom Kapital abgezogen. Sollten einzelne Finanzierungen nicht tragfähig sein, übernimmt die Landeskirche zeitlich befristet Personalkosten, um Stelleninhabern eine Frist zur Neuorientierung zu geben. Ein nachahmenswertes Modell, das Eigeninitiative vor Ort strukturell unterstützt und fördert!

## Fazit und Ausblick

Bei der Gründung von Fördervereinen oder Förderkreisen geht es vordergründig meistens um Personalstellenfinanzierung oder Gemeindefinanzierung allgemein. Allerdings gibt es in diesem Zusammenhang oft grundsätzliche Gespräche über die Frage: »Was bedeuten mir Kirche und Glauben und was ist mir Kirche wert?«. So stellt sich der größte Ertrag im nicht eindeutig messbaren Bereich ein:

- Es entstehen eine stärkere Verbindlichkeit und ein größeres Zusammengehörigkeitsgefühl im Kreis der Mitarbeiter und der Gemeindeglieder.
- Mitarbeiter lernen, Kirche nach außen zu vertreten.
- Es findet ein vermehrtes Nachdenken über die Bedeutung der Kirche statt, auch bei sogenannten Kirchendistanzierten.
- In manchen Fällen wird dadurch Kirchenmitgliedschaft stabilisiert.
- Weite Bevölkerungskreise werden für die schwierige finanzielle Situation der Kirchengemeinde und der Kirche insgesamt sensibilisiert.

Bei allem Bemühen um Gewinnung zusätzlicher Finanzmittel durch die Gründung von Fördervereinen oder Förderkreisen darf nicht aus dem Blick geraten, dass die Menschen, die uns nicht nur ihr Geld, sondern auch ihre Zeit zur Verfügung stellen, nach wie vor unser wichtigstes »Kapital« sind.

### Worauf Sie achten sollten:

- Im Vorfeld sorgfältig abwägen, ob Förderkreis, Förderverein oder Stiftung das geeignete Instrument ist.
- Eine enge Verzahnung zwischen den regulären Leitungsgremien der Kirchengemeinde und dem Vorstand des Fördervereins anstreben.
- Mitgliederwerbung in persönlichen Gesprächen und Vorgehen in konzentrischen Kreisen als effektive Strategien einsetzen.
- Mitgliederpflege als Grundlage für Großspenden, Vermächtnisse und Erbschaften im Blick haben.

### Was Sie vermeiden sollten:

- Den Aufwand unterschätzen – ein Verein ist kein Selbstläufer.
- Bei Personalstellen ohne ausreichende Rücklagen und ein belastbares mittelfristiges Finanzierungskonzept starten.

## Weiterführende Links:

---

Bundesministerium der Justiz  
(Hg.), Leitfaden zum Vereinsrecht  
[www.bvnr.de/wp-content/  
uploads/2011/02/Leitfaden\\_  
Vereinsrecht.pdf](http://www.bvnr.de/wp-content/uploads/2011/02/Leitfaden_Vereinsrecht.pdf)



Justizministerium Baden-Württemberg  
(Hg.), Rechtswegweiser zum  
Vereinsrecht  
[www.justiz-bw.de/servlet/PB/  
show/1142618/Wegweiser%2520V  
ereinsrecht%25202004.pdf](http://www.justiz-bw.de/servlet/PB/show/1142618/Wegweiser%2520Vereinsrecht%25202004.pdf)



Finanzministerium Baden-Württemberg  
(Hg.), Steuertipps für  
gemeinnützige Vereine  
[www.mfw.baden-wuerttemberg.de/  
fm7/1106/Vereine\\_ov.pdf](http://www.mfw.baden-wuerttemberg.de/fm7/1106/Vereine_ov.pdf)



Auf [www.t-sternberg.de](http://www.t-sternberg.de) finden sich  
zahlreiche Mustersatzungen und  
andere Anschauungsmaterialien  
zum Download.



## Schritte zur Gründung eines Fördervereins

Diese Schritte geben eine grobe Orientierung. Je nach kirchlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen kann das Vorgehen im Detail andere oder zusätzliche Schritte erfordern (Stand: Oktober 2012).

Tätigkeit	Wer	bis	Sonstiges
<p>Die Errichtung eines Fördervereins ist vor allem dann sinnvoll, wenn Sie a) ein Projekt, für das keine ausreichenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, längerfristig finanziell unterstützen, oder b) eine Kirchengemeinde oder Einrichtung nachhaltig finanziell sichern wollen. Sie bauen damit neben Kirchensteuer, Ersatzleistungen von Staat/Kommune und Spenden/Opfern eine vierte, kontinuierliche Finanzierungssäule auf.</p>			
<p><b>1 Gründung einer Initiativgruppe:</b> Suchen Sie Menschen, die von dem Anliegen überzeugt sind. Formulieren Sie Ihre gemeinsame Vision und beschreiben Sie möglichst konkret, was Sie mit einer möglichen Vereinsgründung bewirken wollen. Achten Sie von Anfang an auf eine enge Verzahnung mit den regulären Leitungsgremien Ihrer Kirchengemeinde oder Einrichtung.</p>	Initiatoren		
<p><b>2 Ziele formulieren:</b> Welche Mitgliederzahlen wollen Sie mit welchen Jahresbeiträgen und bis wann erreichen? Welche Gelder brauchen Sie bis wann und auf welchem Weg für welchen Zweck? Definieren Sie Zwischenziele und Unterziele. Das schafft Erfolgserlebnisse und gibt eine Realisierungsperspektive, auf die man hinarbeiten kann.</p>	Initiativgruppe		Zwecke personalisieren: Menschen spenden für Menschen oder Projekte, nicht für Planstellen und Organisationen
<p><b>3 Ausformulieren der Vereinssatzung</b> (siehe Mustersatzungen), Pflichtbestandteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zweck</li> <li>• Name und Sitz</li> <li>• Ein- und Austritt der Mitglieder</li> <li>• Beitragsregelung</li> <li>• Gremien (Vorstand, Ausschüsse usw.)</li> <li>• Mitgliederversammlung</li> <li>• Beurkundung der Beschlüsse</li> </ul> <p>Vorentwurf möglichst mit Finanzamt (auch bei unselbstständigen kirchlichen Vereinen/Sondervermögen) und Amtsgericht abstimmen, damit deren etwaige Einwände gleich berücksichtigt werden können.</p>	Initiativgruppe		Wenn der Förderverein ein umfassendes Fundraisinginstrument sein soll, müssen auch die Beiträge des Vorstandes geregelt werden. Unter Umständen kann dieser von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen freigestellt werden und sich durch eine Selbstverpflichtung zu einer monatlichen, vierteljährlichen oder jährlichen Zahlung verpflichten. Bei Vereinen mit kirchlichen oder mildtätigen Zwecken kann auch für Mitgliedsbeiträge eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden!

Tätigkeit	Wer	bis	Sonstiges
<b>4 Marketingstrategie entwerfen:</b> Wer spricht wen auf welche Weise und mit welchem Ziel an?	Initiativgruppe		Bewährt haben sich die Mitgliederwerbung im persönlichen Gespräch (Face to Face) und das Vorgehen in »konzentrischen Kreisen« (beginnend bei Menschen mit großem Bezug zu Ihrer Arbeit und hoher Spendenbereitschaft hin zu den »Rändern«).
<b>5a Werbematerialien erstellen:</b> Homepage, Info-Flyer, evtl. eigenes Logo und Slogan usw. Gutes <b>Bildmaterial</b> ist sehr wichtig, denn Bilder sagen mehr als Worte, und: Bildern kann man nicht widersprechen.	Initiativgruppe, evtl. mit Unterstützung eines Grafikers oder einer Agentur		Die Schritte 5a/b kann man auch nach der Vereinsgründung ansetzen. Es hängt davon ab, wie schnell man Finanzmittel zur Verfügung haben will und ob aus der Initiativgruppe heraus die Strukturen des künftigen Vereins schon vorgezeichnet sind (z. B. möglicher Vorstand).
<b>5b</b> Versuchen Sie prominente <b>Fürsprecher</b> zu gewinnen, deren Bild und Votum Sie zu Werbezwecken (Broschüre, Homepage, Pressearbeit) einsetzen können.			
<b>6 Gründungsversammlung vorbereiten:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ort und Termin festlegen</li> <li>• Einladung mit Tagesordnung formulieren</li> <li>• öffentlich einladen</li> <li>• Vorschläge für Versammlungsleitung, Protokollführung und Wahlleitung eruieren</li> <li>• Satzungstext und Beitrittserklärungen als Kopien verteilen</li> </ul>			
<b>7 Gründungsversammlung:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Begrüßung der Anwesenden durch die Initiativgruppe</li> <li>• Wahl von Versammlungsleitung und Schriftführung</li> <li>• Einvernehmen über die Tagesordnung herstellen</li> <li>• Aufgaben und Ziele vermitteln</li> <li>• Beratung und Abstimmung über den Satzungsentwurf</li> <li>• Beschlussfassung und Konstituierung des Vereins durch Unterzeichnung des Gründungsprotokolls von mindestens sieben Anwesenden</li> <li>• Wahl der Vorstandsmitglieder, Beisitzer und Rechnungsprüfer</li> </ul>			Schaffen Sie eine angenehme Atmosphäre!
<b>8 Notarielle Beglaubigung der Unterschriften</b> der Vorstandsmitglieder	Vorstand		Die notarielle Beglaubigung kann u. U. beim Amtsgericht erfolgen.

## Anhang I

	Tätigkeit	Wer	bis	Sonstiges
9	<b>Eintrag in das Vereinsregister:</b> Anmeldung beim Amtsgericht unter Vorlage der Satzung und des Protokolls der Gründungsversammlung	Vorstand		
10	<b>Antrag beim Finanzamt auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit</b> unter Vorlage der Satzung	Vorstand		Das ist erforderlich, um Zuwendungsbestätigungen für Spenden ausstellen zu können.
11	<b>Begleitend: kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit</b> Versuchen Sie, den <b>Förderverein</b> im Info-Flyer, im Gemeindebrief, in der Presse und im Internet <b>möglichst einzigartig und unverwechselbar darzustellen</b> . »Punkten« Sie mit den Aspekten der Innovation (erster Förderverein für Gemeindearbeit in der Region), Verlässlichkeit (kalkulierbare Einnahmen für Stellenfinanzierung), Teilhabemöglichkeit (jeder und jede kann am Erfolg mitwirken), Unerlässlichkeit (Zukunftssicherung von Kirche).	Zuständiger für Öffentlichkeitsarbeit		Vergessen Sie nicht die <b>interne Kommunikation</b> in die Gremien und Gruppen der Gemeinde hinein.
12	Den Info-Flyer samt einem Anschreiben <b>an alle evangelischen Haushalte</b> verteilen. Das sichert in der Anfangsphase größere Aufmerksamkeit und unterstützt die Mitgliederwerbung im persönlichen Gespräch. Bemühen Sie sich darum, dass der Info-Flyer <b>an öffentlichen Orten</b> und in <b>Geschäften</b> und <b>Banken</b> ausgelegt wird.			
13	<b>Mitgliederpflege:</b> Halten Sie die Mitglieder durch einen Newsletter oder Infobrief auf dem Laufenden. Geben Sie ihnen das Gefühl, früher und besser informiert zu sein als andere. Kommunizieren Sie alle Ergebnisse als Erfolge der Mitglieder. Weisen Sie bei Veranstaltungen oder Anschaffungen, die durch Mittel des Fördervereins möglich wurden, verbal und grafisch darauf hin. Gute inhaltliche Arbeit ist die beste Werbung für den Verein.	Vorstand		
14	Machen Sie für alle beschriebenen Schritte einen <b>Zeitplan</b> und vereinbaren Sie, wer sich um was kümmert.			
15	Nicht zuletzt brauchen Sie ein <b>Budget</b> , denn das alles kostet Geld.	Vorstand		

### Argumentationshilfe

Mitarbeitende sollten gut auf Gespräche mit potenziellen Vereinsmitgliedern und Spendern vorbereitet werden. Das geschieht am besten mit Rollenspielen und im regelmäßigen Erfahrungsaustausch. Eine Argumentationshilfe kann die wesentlichen Aspekte zusammenfassen und als Gedächtnisstütze dienen. Wie so etwas aussehen kann, wird am Beispiel eines Fördervereins zur Pfarrstellenfinanzierung gezeigt, siehe »Argumentationshilfe für Spendergespräche« unter 5.10 »Spendergespräche« (Anhang II).

# Mustersatzung für einen Förderverein

Die folgende Mustersatzung für einen Förderverein kann leicht auf die eigenen Zwecke und Strukturen hin angepasst werden.

### Satzung Förderverein Paulus-Gemeinde Staufenberg

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen »Förderverein der Paulus-Gemeinde Staufenberg«.
- (2) Er hat seinen Sitz in Gernsbach-Staufenberg. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

#### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist, die Verkündigung der kirchlichen Botschaft und die Seelsorge in Staufenberg zu fördern.
- (3) Dies wird durchgeführt unter anderem durch
  - Finanzierung von Sonderveranstaltungen der kirchlichen Gemeindegemeinschaft,
  - Rücklagenbildung für die künftige Eigenfinanzierung der Pfarrstelle,
  - Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit.
- (4) Die Dauer des Vereins ist nicht begrenzt. Sein Bestand wird durch das Ausscheiden einzelner Mitglieder nicht begrenzt.

#### § 3 Vermögensbindung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind die Gründer des Vereins.
- (2) Weitere Mitglieder des Vereins können werden
  - a) mit Stimmrecht jede Person, die einer der in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) vertretenen Kirchen angehört,
  - b) ohne Stimmrecht als Fördermitglieder auch andere natürliche oder juristische Personen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Mitgliedschaft bzw. Fördermitgliedschaft kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
- (5) Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.
- (6) Gegen die Entscheidung der Ablehnung der Aufnahme und des Ausschlusses kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

#### § 5 Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben. Der Verein finanziert sich ausschließlich über Spenden.

#### § 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung, b) der Vorstand.

### § 8 Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung für die stimmberechtigten Mitglieder statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Fördermitglieder erhalten einen Tätigkeitsbericht.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder 1/3 der Mitglieder das unter schriftlicher Angabe von Zweck und Gründen fordert.
- (3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - a) Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Haushaltsplans;
  - b) Entlastung des Vorstands;
  - c) Wahl des Vorstands;
  - d) Wahl der beiden Rechnungsprüfer;
  - e) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge;
  - f) Beratung und Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 der Satzung;
  - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand;
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (5) Beschlüsse
  - a) werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt;
  - b) die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und kann nur nach fristgerechter Ankündigung (30 Tage) in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins nach § 4 Abs. 1 und 2a. Eine Vertretung der Mitglieder ist nicht zulässig.

### § 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - a) dem ersten Vorsitzenden (Hans Maier)
  - b) dem zweiten Vorsitzenden (Ulrike Schmeiser)
  - c) dem Kassierer (Marion Fischer)
  - d) dem Schriftführer (Helga Zeller)
  - e) den Ältesten und Pfarrer(n) der Paulusgemeinde
  - f) ggf. bis zu zwei weiteren Mitgliedern mit beratender Stimme.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist je einzeln zur Vertretung berechtigt.

## Anhang III

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit abberufen werden.
- (3) Der Vorstand kann durch Beschluss höchstens zwei weitere Mitglieder zu ständigen Vorstandsmitgliedern berufen.
- (4) Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode selbst.
- (5) Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich, oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Der Vorstand wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (6) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Vorstand aus seiner Mitte gewählt. Sie bleiben danach so lange im Amt, bis ein eventueller neuer Nachfolger gewählt ist.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig.

### § 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt. Die Niederschrift wird vom ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

### § 11 Anfallberechtigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten oder kirchlichen Zwecken innerhalb der Gemeinde Staufenberg zu verwenden.

Liquidator ist der erste Vorsitzende. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Staufenberg, 2012

Die Urfassung der Satzung wurde während der Gründerversammlung des Vereins am 7. Mai in Staufenberg beschlossen und von den Gründungsmitgliedern unterschrieben. Die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Gernsbach erfolgte am ... unter Nr. ...

Der Verein ist mit Bescheid vom 15. Mai als gemeinnützig wegen Förderung der Religion durch das Finanzamt Rastatt anerkannt. Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verfolgung religiöser Satzungszwecke gegeben werden, Spendenbescheinigungen auszustellen.

## Mustersatzung für einen Förderkreis

Bei der folgenden Mustersatzung für einen Förderkreis kann der Zweck entsprechend angepasst werden. Handelt sich um einen bezirklichen Förderkreis, wird aus dem Kirchengemeinderat der Bezirkskirchenrat, die Kirchengemeinde wird dann durch den Kirchenbezirk ersetzt. Statt eines Genehmigungsvorbehaltes könnte man auch festlegen, dass Änderungen dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen sind.

Da es sich nicht um einen Verein im vereinsrechtlichen Sinne handelt, sondern um eine unselbstständige Einrichtung der Kirchengemeinde (Sondervermögen), wurde die Bezeichnung »Förderkreis« gewählt.

### Satzung für den Förderkreis der Evangelischen Kirchengemeinde

---

Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi. In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt sie das Evangelium allen Menschen dadurch, dass sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient.

Zur Erfüllung dieses Auftrages tragen die Kirchengemeinden Sorge dafür, dass

---

Zur Unterstützung der Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_ bei der Wahrnehmung dieses Auftrages wurde der Förderkreis \_\_\_\_\_ gegründet.

Der Evangelische Kirchengemeinderat \_\_\_\_\_ hat am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Zweck des Förderkreises

- (1) Zur Förderung der Aktivitäten im Bereich \_\_\_\_\_ (z. B. der Jugendarbeit) der Evangelischen Kirchengemeinde \_\_\_\_\_, im Folgenden »Kirchengemeinde« genannt, wird ein Förderkreis gebildet.
- (2) Dieser trägt den Namen »Förderkreis der Evang. Kirchengemeinde \_\_\_\_\_«. Im Einzelnen werden gemäß Abs. 1 gefördert:

- 
- (3) Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Kirchengemeinde.
  - (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Mittel des Förderkreises

- (1) Alle Einwohnerinnen und Einwohner im Bereich der Kirchengemeinde können einen von dem Kirchengemeinderat in der Höhe festgesetzten Jahresbeitrag in den Förderkreis einzahlen.

## Anhang IV

- (2) Die Beitragszahlungen an den Förderkreis sind jährlich im Voraus bis spätestens 31. Januar des Jahres zu leisten.
- (3) Auch bei einer Zahlung im Laufe eines Kalenderjahres ist der gesamte Jahresbeitrag zu zahlen.
- (4) Gezahlte Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

### § 3 Leistungen des Förderkreises

Das zuständige Organ der Kirchengemeinde bestimmt die Verteilung der Mittel des Förderkreises auf die in § 1 Abs. 2 genannten Zwecke.

### § 4 Rücklagen

Übersteigen die Mittel des Förderkreises am Ende eines Kalenderjahres den Betrag, der für die vorgesehenen Aufgaben erforderlich war, so ist der verbleibende Überschuss einer zweckbestimmten Rücklage gemäß § 1 zuzuführen.

### § 5 Versammlung der Beitragszahlerinnen und -zahler

- (1) Der Kirchengemeinderat beruft einmal jährlich eine Versammlung der Beitragszahlerinnen und -zahler ein. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch die ortsübliche Bekanntgabe kirchlicher Angelegenheiten.
- (2) Die Versammlung hat die Aufgabe, den Kirchengemeinderat in Angelegenheiten des Förderkreises zu beraten und einen Jahresbericht des Kirchengemeinderats entgegenzunehmen.

### § 6 Verwaltung

Die Mittel des Förderkreises sind ein zweckgebundenes Sondervermögen der Kirchengemeinde. Sie sind getrennt vom sonstigen Vermögen der Kirchengemeinde zu verwalten. Auf die Vermögensverwaltung einschließlich der Rechnungsprüfung finden die für die Kirchengemeinde geltenden Bestimmungen des kirchlichen Haushaltsrechts Anwendung.

### § 7 Verbindlichkeit der Satzung

Bei der ersten Beitragszahlung ist diese Satzung den Beitragszahlerinnen und -zahlern zur Kenntnis zu geben. Die Anerkennung der Satzung ist schriftlich zu bestätigen.

### § 8 Genehmigung

Diese Satzung, spätere Änderungen sowie der Beschluss zur Auflösung des Förderkreises bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Person im Vorsitzendenamt bzw.  
Stellvertretendenamt

\_\_\_\_\_  
Kirchengemeinderatsmitglied

(Dienstsiegel)

### Erläuterungen

Zu § 1 Abs. 2: Die Förderzwecke sind entsprechend der Situation in der Kirchengemeinde hier konkret zu benennen.

Zu § 3: Dies ist entweder der Kirchengemeinderat oder ein gemäß § 28 der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden i. V. m. § 25 Leitungs- und Wahlgesetz mittels Satzung beauftragter ständiger Ausschuss, Ältestenkreis oder beauftragtes Kirchengemeindeamt.

Das zuständige Organ legt fest, welche Anteile der Mittel des Förderkreises für die verschiedenen Zwecke im Rahmen des § 1 aufgewendet werden sollen (prozentual oder betragsmäßig). Innerhalb der einzelnen Zwecke kann auch im Einzelfall und im Rahmen der vorhandenen Mittel entschieden werden.

Zu § 5: Wird die ausdrückliche Einberufung einer Versammlung für nicht erforderlich erachtet oder werden die Aufgaben gemäß Abs. 2 in der Gemeindeversammlung behandelt, kann auf diese Vorschrift verzichtet werden. Die nachfolgende Paragraphennummerierung ändert sich dann entsprechend.

Zu § 7 Satz 2: Falls eine schriftliche Bestätigung nicht für erforderlich erachtet wird, kann dieser Satz gestrichen werden. Es ist auch denkbar, die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Satzung im Pfarramt festzulegen.

Zu § 8: Weicht die vom Kirchengemeinderat beschlossene Satzung nicht von der vom Evangelischen Oberkirchenrat herausgegebenen Mustersatzung ab, so gilt die Genehmigung als erteilt. In diesem Fall ist ein unterzeichnetes und gesiegeltes Exemplar der beschlossenen Satzung dem Evangelischen Oberkirchenrat zu übersenden.

# Vereinbarung zur Personalstellenfinanzierung und Geldanlage zwischen Landeskirche und Kirchengemeinde

Mit einer solchen Vereinbarung wird in der Evangelischen Landeskirche in Baden die gemeindliche Finanzierung von Pfarr- und Diakonstellen geregelt. Sie ist zum einen erforderlich, um die Zweckbindung der Gelder sicherzustellen (für Personalstellenfinanzierungen wird ein höherer Zinssatz gezahlt als für allgemeine Rücklagen!). Zum anderen wird damit das vereinfachte Abrechnungsverfahren gewährleistet: Am Jahresende werden vom Bestand die Personalkosten abgebucht und die Zinserträge gutgeschrieben.

## Vereinbarung

zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Pforzheim (nachstehend Einlegerin genannt) und der Evangelischen Landeskirche in Baden, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat, Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe (nachstehend Verwalter genannt)

### § 1 Gegenstand

Die Einlegerin kann zum Zwecke einer Diakonstellenfinanzierung beim Verwalter Geldmittel hinterlegen, die dieser verzinst.

### § 2 Zins

- (1) Der Zinssatz ist variabel. Bei Abschluss dieser Vereinbarung beträgt er 5 v.H. per anno.
- (2) Der Zins wird am Jahresende dem Kapital zugeführt.

### § 3 Mittelverwendung

- (1) Die Einlegerin stimmt zu, dass der mit dem Verwalter vereinbarte Diakonstellenfinanzierungsbetrag, soweit dieser über die Hinterlegung abzuwickeln ist, jeweils direkt durch entsprechende Verrechnungsbuchungen beim Einleger zu Lasten des Hinterlegungskontos vorgenommen wird.
- (2) Ruft die Einlegerin abweichend von Abs. 1 die Hinterlegung ganz oder teilweise ab, wird die Zinsdifferenz zwischen dem jeweiligen GRF-Zinssatz und dem der Hinterlegung einbehalten und dem Verwalter zugeleitet.

### § 4 Einzahlungen / Auszahlungen

- (1) Einzahlungen sind jederzeit in mindestens durch 2,5 TEUR teilbaren Beträgen möglich.
- (2) Auszahlungen zur Verwendung im Sinne der §§ 1 und 3 erfolgen gemäß der mit dem Verwalter getroffenen Absprache.
- (3) Andere Auszahlungen bedürfen der schriftlichen Anforderung mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.
- (4) Die Einlegerin kann bei Veränderungen des Zinssatzes (§ 2 Abs. 1) innerhalb einer Frist von drei Monaten die Hinterlegung zinsunschädlich abrufen, wenn sie bestätigt, dass die Mittel nach wie vor für den Verwendungszweck gemäß § 1 eingesetzt werden. Sollte im Rahmen einer Rechnungsprüfung festgestellt werden, dass die Mittel anderweitig verwendet wurden, ist der Zinsvorteil gemäß § 3 Abs. 2 an den Verwalter zurückzuzahlen.

Karlsruhe, den \_\_\_\_\_  
Evangelischer Oberkirchenrat

Pforzheim, den \_\_\_\_\_  
Evangelische Kirchengemeinde

\_\_\_\_\_  
Geschäftsleitende Oberkirchenrätin

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende(r)

\_\_\_\_\_  
stellvertretende(r) Vorsitzende(r)